

## S. 195 / Nr. 50 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 60 III 195

50. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Dezember 1934 S. Farner &amp; Cie A.-G.

## Regeste:

Art. 96 und 106-109 SchKG. Wird eine gepfändete Sache mit Zustimmung des Betreibungsamtes durch eine andere Sache oder eine Geldhinterlage dergestalt ersetzt, dass das Betreibungsamt unter Ausschluss des Schuldners die Verfügungsgewalt erhält, so bedarf es keiner neuen Pfändung, und ein allfällig bereits angehobenes Widerspruchsverfahren nimmt ungehemmt seinen Fortgang, indem die neue Sache oder die Geldsumme an die Stelle des ursprünglichen Pfändungsobjektes getreten ist.

Art. 96 et 106 à 109 LP. Lorsque, avec l'autorisation du préposé, la chose saisie est remplacée par un autre objet ou par un dépôt d'argent de manière que l'office en ait la maîtrise à l'exclusion du débiteur, une nouvelle saisie est superflue et une procédure en revendication introduite entre temps peut suivre son cours, le nouvel objet ou la somme d'argent étant substitué à la chose saisie en premier lieu.

Art. 96 e 106-109 LEF. Qualora la cosa pignorata sia stata sostituita col consenso dell'ufficio da un'altra cosa, o da un deposito in denaro, in modo che l'ufficio ne disponga ad esclusione

Seite: 196

del debitore, non occorre un nuovo pignoramento e un procedimento di rivendicazione iniziato nel frattempo può essere continuato, dato che il nuovo oggetto ha sostituito la cosa pignorata prima.

Vom Schuldner für veräusserte oder untergegangene Pfändungsobjekte empfangene Ersatzstücke fallen freilich nicht ohne weiteres in den Pfändungsnexus, sondern müssen neu gepfändet werden (BGE 58 III Nr. 20). Anders verhält es sich aber, wenn Ersatzstücke beschafft werden, um eben an die Stelle der gepfändeten Sachen in den Pfändungsnexus einzutreten, und dies auch dergestalt bewerkstelligt wird, dass das Betreibungsamt dazu seine Zustimmung erteilt und unter Ausschluss des Schuldners die Verfügungsgewalt erhält. Solchenfalls bedarf es ebensowenig einer neuen Pfändung, wie wenn zufolge betreibungsamtlicher Verwertung eine Geldsumme an die Stelle der gepfändeten Sachen tritt, vielmehr fallen alsdann die Ersatzstücke ohne weiteres unter Pfändungsbeschluss, und es fragt sich höchstens, ob eine neue Schätzung erforderlich ist, was aber selbstredend bei der Leistung gerade des betreibungsamtlichen Schätzwertes in Geld nicht in Frage kommt. Findet ein solcher Austausch nach Einleitung eines Widerspruchsverfahrens statt, so steht der Fortsetzung dieses Verfahrens nichts entgegen; das Verfahren ergreift vielmehr den an die Stelle der ursprünglich gepfändeten Sachen getretenen Geldbetrag, und es kann von einem Hinfall der Klagefrist oder der allenfalls bereits angehobenen Klage keine Rede sein.